

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

6764

67 64

Termine:

~~13. 11. 1954~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

- 1) Friedberg, Sally
- 2) -"- -", Barbara
- 3) Zadik, Fredy

Berechtigte

Bevollmächtigte:

Ra. Dr. H. Polke, Abg.

Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Kein Spruch

Wertfestsetzung Bl. 17 R.

1 WiK 174 / 195

Weggelegt 19

- Aufzubewahren: - bis 19

- dauernd -

3

5 Wis

Kes

658 / 1953

II/z: 2391

(9/54)

Die Urzüge vor dem 4. 11. 53 befinden sich in der Sache 1 Wik 912/52

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

Hamburg, den 195

..... Justiz - ober - inspektor.

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl. ✓

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl. ✓

Kostenrechnungen Bl.

Keine Kostenrechnung (Art. 63 REG.)! im Europ. Verfahren

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl. 42

am 10. JULI 1954 195

Tuche
..... Justiz - ober - inspektor.

Formbl. B" ab
an BoR. am
30.6.54 f.

Beakten und Beistücke:

~~Des. Nr. 968/53~~ 1 Wik 912/52 ab: 4/6.54 ko. wauil: 19(3). 1954

Das ~~Aktenrechts~~ ^{5 Wik 658/53} verfahren ist kostenfrei.
Beschwerde

Hamburg, den 19. März 1954

Geschäftsstelle Abt. 6
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Hahnemann
Justizinspektor

ZA: i.B.
23/11/54

DR. HEINRICH POLKE
RECHTSANWALT

Bankkonto: Commerz- und Disconto-Bank
Postscheckkonto: Hamburg 78473
Fernschreiber: 021 2391 Commerz- und Disconto-Bank



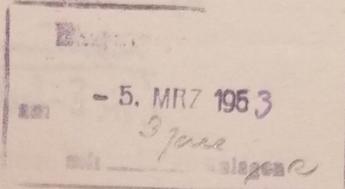
HAMBURG, den 4. März 1953
Ness 7-9, Fernsprecher: Sammlnr. 32 10 11
Fontenay 2, Fernsprecher: 44 36 66
P/Bä.

7
E. März 1953
K 912/52

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36

Aktenzeichen II Z 2391



In der Rückerstattungssache

- 1.) Sally Friedeberg, Buenos Aires,
- 2.) Adelheid Friedeberg geb. Pessel, Buenos Aires,
- 3.) Fredy Zadik, Buenos Aires

Antragsteller

vertreten durch RA. Dr. Heinrich Polke,
Hamburg 11, Ness 7/9

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten
durch die Überfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartung-
straße 5 - O 5210 - F 229 - V II 5 d -

Antragsgegner

lege ich hiermit gegen den Beschluß des Wiedergutmachungs-
amtes vom 3.12.52 zu I - III

E i n s p r u c h

ein. Zur Begründung des Einspruches verweise ich auf den
bisherigen Vortrag der Antragsteller. Eine Ergänzung der Be-
gründung bleibt vorbehalten.

4
für Wiedergutmachung
aus Werk
A. 1/3

Für Rechtsanwalt Dr. Polke:

H. Hausmann
Anwaltsassessor

1/3
Lern besuche 5. April ist anzufügen
wenn möglich
Hg. d. 6. 3. 1953
Hausmann

3

Auszugsweise Abschrift aus dem Schriftsatz des
Rechtsanwalts Dr. Heinrich Polke, Hamburg

8. Mai 1953

20

.....
Zu I. (Lift mit Haushaltsgegenständen)

Die Antragssteller sind seinerzeit davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt der Entziehung der 28.8.1939 gewesen ist und nicht, wie nunmehr festgestellt, der Tag der Versteigerung, der 10.4.1942. Weiterhin ist Ihnen nicht bekannt gewesen, welches Missverhältnis zwischen dem Erlös und des wahren Wertes ihrer Vermögensgegenstände bestanden hat. Sie glauben also, dass der von ihnen ursprünglich geforderte Betrag von RM 80.000.-- viel zu gering gegriffen ist und beantragen eine Steigerung dieser Summe um 200 %. Das würde einen Betrag von rd. RM 240.000.-- ergeben.

Zu III.

Hierzu wird weiterer Vortrag vorbehalten.

Der Rechtsanwalt (Unterschrift)

des Wiedergutmachungsamts vom 3. Dezember 1952 eingelegt werden soll.

..... die Handakte von RA Melbeck vorgelegt aus welcher sich

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 13. Mai 1953

..... 1. Wiedergutmachungskammer

8xPA, Ausf. z. Zust./Absendg.

ab am 16/5.53
Sillem

9

Aktenzeichen: 1 Wik 174/53 E

Z 2391

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

F r i e d e b e r g u. a.

Landgerichtsdirektor Dr. Joost,

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat

Ass. Dr. Schmidt-Räntsch,

Ass. Dr. Schröer

gegen

als Beisitzer.

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion
Hamburg - O 5210 - F 229 - V 115 d -

Overbeck, Just. Angest.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Polke,

für Antragsgegner Herr Sillem.

RA. Dr. Polke erklärte:

In meinem Schriftsatz vom 4. März 1953 muß es richtig heißen, daß der Einspruch nur gegen die Punkte 1 und 3 des Beschlusses des Wiedergutmachungsamts vom 3. Dezember 1952 eingelegt werden soll.

Es wurde die Handakte von RA. Melbeck vorgelegt aus welcher sich ergibt, daß der Beschluß des Wiedergutmachungsamts vom 3. Dezember 1952 mit dem Eingangsstempel vom 6. Dezember 1952 versehen ist.

Die Formalien des Einspruchs wurden geprüft und für gewahrt erklärt.

Die

Die Sache wurde verhandelt.

RA.Dr.Polke bezog sich auf seinen Schriftsatz vom 8.Mai 1953.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

[Handwritten signature]

Owlsch

5

L a n d g e r i c h t H a m b u r g
1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 174/53 E

- Z 2391 -

B e s c h l u ß.

In der Rückerstattungssache

- 1.) Friedberg, Sally,
- 2.) Friedberg, Adelheid,
- 3.) Zadik, Fredy,

Antragsteller,

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr.H.Polke, Hamburg,

gegen

das Deutsche Reich

- Oberfinanzdirektion Hamburg-
o 521o - F 229 - V 115 d

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des
Landgerichts in Hamburg durch folgende
Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr.Joost,
- 2.) Gerichtsassessor Dr.Schmidt-Räntsch,
- 3.) Assessor Dr.Schröer

am 27.Mai 1953 beschlossen:

I. Die Antragsteller werden auf
folgendes hingewiesen:

1. In Ziffer III des angefochtenen Beschlus-
ses sind die Anträge durch das Wiedergutmachungs-
amt zurückgewiesen worden, weil feststellbare
Vermögenswerte nicht entzogen worden sind.

Schm.

Es

6

Es ist mit Ausnahme der Position 7 der Anmeldung nicht ersichtlich, daß die Abweisung der Ansprüche insoweit auf einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Rückerstattungsgesetzes beruht.

2. Der Wert des Hausrats ist von den Antragstellern in der Anmeldung mit 80.000.-- RM (Pos. 9) und hinsichtlich der fotografischen Ausrüstung mit 2.000.-- RM (Pos.23), insgesamt mit 82.000.-- RM angegeben worden. Der Antragsgegner hat den Wert des Umzugsguts im Schriftsatz vom 13.Oktober 1951 (Bl. 29 R) anerkannt. Daraufhin haben die Antragsteller in dem Schriftsatz ihres Bevollmächtigten Dr.Werner Melbeck vom 26.Oktober 1952 erneut den Wert des Umzugsguts und der fotografischen Ausrüstung mit 82.000.-- RM angegeben (Ziffer I des Schriftsatzes) und sich unter Ziffer VI des Schriftsatzes mit der Feststellung der Ersatzverpflichtung des Antragsgegners entsprechend der von diesem angegebenen Formulierung einverstanden erklärt. In der Verhandlung vor dem Wiedergutmachungsamt am 21.November 1952, in der die Antragsteller von RA.Dr.W.Melbeck vertreten wurden, haben beide Parteien zu Punkt 9 - Umzugsgut - und zu Punkt 23 - fotografische Ausrüstung - erklärt, daß über die Höhe der Ersatzverpflichtung Einigkeit bestehe. Daraufhin hat das Wiedergutmachungsamt in Ziffer I des angefochtenen Beschlusses die Ersatzverpflichtung in Höhe von 82.000.-- RM festgestellt. Dazu war das Wiedergutmachungsamt, da insoweit im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung Einigkeit ~~heit~~ zwischen den Parteien bestand, nach den

7

den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 59
berechtigt.

3. Den Antragstellern wird Gelegenheit
gegeben, unter Berücksichtigung des unter
1. und 2. Ausgeführten zu erwägen, ob der
Einspruch insoweit aufrechterhalten werden
soll. Die Antragsteller werden auf § 7 der
2. AVO zum REG hingewiesen, wonach bei erkenn-
bar unbegründeten Anträgen dem Antragsteller
die Kosten auferlegt werden können.

II. Der Zwangsverkauf des Versiche-
rungsanspruchs möge von den Antragstellern
näher erläutert und eine etwaige Entziehung
durch den Antragsgegner begründet werden.
Zur schlüssigen Begründung des Antrags gehört
der Nachweis, daß die Versicherungsansprüche
von dem Antragsgegner bzw. von einem sonsti-
gen Dritten entzogen worden sind. Nur wenn
die Ansprüche an einen Dritten veräußert
sein sollten, wäre der Dritte rückerstattungs-
pflichtig. Sollte dagegen die Versicherungs-
summe von der holländischen Versicherungs-
gesellschaft ausbezahlt und der ausbezahlte
Betrag auf ein Konto der Antragsteller über-
wiesen worden sein, käme eine Entziehung
feststellbarer Vermögenswerte und damit ein
Ausgleich ~~dem~~ Gesetz Nr. 59 ebenfalls nicht
in Betracht.

III. Erklärung zu I. und II. :

1 Monat.

IV. Nach Ablauf der Erklärungsfrist

wird den Parteien eine schriftliche Entschei-
dung zugestellt werden.

[Handwritten signatures]
Melvin de Kruit
Dr. Meron

11/7 1953

1) Nachh. an Prot.

2) Nachh. 6 Wo.

29/7 hhl

2 x Pf. Ausf. z. Zust./Absendg.

ab am 30/7 53
free

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 25. August 1953
Ködingsmarkt 33 / Fernsprecher 34 10 04

- F 229 - BV 415 b -

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag u. Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Postanschrift: Postfachstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
(dreifach)
H a m b u r g 36
Sievekingplatz



V. 1. Abschriften an Dr. Polke am Säkling
had 10 Tann.
2. Im Frist [R. 9R] fr. 5.15.3
Friedeberg, u.
(RA. Dr. Polke, Hamburg)

- 1. Wik 174/52 E -
II/Z 2391 -

Deutsches Reich

wird auf die richterliche Verfügung vom 8.8.1953 zu dem Schriftsatz der Antragsteller vom 14.7.1953 wie folgt Stellung genommen:

1.) Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer

Aus den hier vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass die für die Abgeltung der Sonderabgaben entrichteten Beträge:

- a) für Judenvermögensabgabe:
 - am 27.4.39 = RM 3.400,-- für Sally Friedeberg
 - " 27.4.39 = RM 3.400,-- " Adelheid Friedeberg
 - " 27.4.39 = RM 2.200,-- " Dredy Zadik
- b) für Reichsfluchtsteuer:
 - am 11.11.38 = RM 1.279,--
 - " 19.11.38 = RM 9.000,--

ausschliesslich im Wege des Giroverkehrs (Banküberweisung) erfolgt sind.

Die Ansprüche dieser Art sind vom Wiedergutmachungsamt mit Recht als Geldzahlungen, die nicht unter das REG fallen, zurückgewiesen worden.

2.) Hausstand

Der Antragsteller hat den Wert des Hausstandes selbst mit 80.000,-- RM beziffert. Einem RM-Feststellungsbeschluss in dieser Höhe hat der Antragsgegner zugestimmt. Es besteht keine Veranlassung von einem höheren Betrag auszugehen. Die Erwägungen, dass der Wert des Haushaltsgutes vom Zeitpunkt der Auswanderung im August 1939 bis zur Entziehung durch die Versteigerung im dritten Kriegsjahr erheblich gestiegen sei, gehen fehl. Erfahrungsgemäss hat ein bereits im Jahre 1939 eingelagerter Hausstand durch das Lagern im Schuppen oder im Freien nicht an Wert gewonnen, sondern verloren.

Auch das Argument des Antragstellers, dass sein Haushalt bei einem freien Verkauf im Gegensatz zur zwangsweise durchgeführten Auktion den doppelten bis fünffachen Erlös erbracht haben würde, kann ihn nicht zu einem höheren Betrag als RM 80.000,-- verhelfen.

Es

Die Umsätze vor dem 4. 11. 52 befinden sich in der Sache 1 Wik 912/52

Es ist gerichtsbekannt, mit welchen Multiplikatoren
Versteigerungserlöse bestenfalls erhöht werden können.
Wenn der Antragsteller jedoch selbst Angaben macht,
die innerhalb dieses Rahmens bleiben, so muss es dabei
sein Bewenden haben.

Im Auftrag
[Signature]
(Karius)



v
Mittw. mit 912/52 Nr.
v. u. 4 Tagen.

17/9 *[Signature]*

19

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 174/53 E
- II/Z 2391 -

✓ 28. Sept. 1953
b-

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

1. Sally F r i e d e b e r g, Buenos Aires,
2. Adelheid Friedeberg geb. Pessel,
Buenos Aires,
3. Fredy Zadik, Buenos Aires,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: RA. Dr. Heinrich Polke
Hamburg, Ness 7 - 9,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: F 229 - BV 413 b -,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg nach mündlicher Verhandlung durch
folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Gerichtsassessor Dr. Schmidt-Räntsch,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schröer

am 25. September 1953 beschlossen:

I. Der Einspruch der Antragsteller gegen
den Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim
Landgericht in Hamburg vom 3. Dezember 1952
(II/Z 2391) wird zurückgewiesen.

II. Im Einspruchsverfahren werden Gerichts-
kosten nicht erhoben; außergerichtliche Kosten
nicht erstattet.

Schm.

Gründe

- 1) Ausfertigung an:
2 x Parteien
- x Beteiligte
- mit Urkunden
- 2) je 1 / Abschrift an
Landgericht
V. d. G. Kontr.
Grundbuchamt

30. 9. 53

at am:
30. 9. 53
Greise

1/ Zentralamt
mit CC 16

3) Form B ab zum

Handwritten signature/initials

G r ü n d e:

Die jüdischen Antragsteller wohnten früher in Deutschland. Im Zuge der Verfolgungsmaßnahmen der damaligen Regierung mußten sie die ~~diskriminieren~~ Vermögensabgaben sowie Reichsfluchtsteuern entrichten. Anlässlich ihrer Auswanderung wurde ihr Umzugsgut in Hamburg beschlagnahmt und mit einem Erlös von 63.198,61 RM versteigert.

Die Antragsteller haben form- und fristgemäß bei den zuständigen Behörden Rückerstattungsansprüche angemeldet. Sie begehren Ersatz für die zur Begleichung der Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuern an Organe des Reiches überwiesenen Geldbeträge, für den Verlust ihres Umzugsguts sowie für weitere Geldzahlungen und Vermögensverluste, die in den Anlagen I. bis IV. ~~unter~~ ^{unter} den Positionen 1 bis 25 der C-Anmeldung vom 11. Dezember 1948 näher bezeichnet sind. Den Wert des Umzugsgutes, das ein Gewicht von 7208 kg hatte, haben die Antragsteller in der C-Anmeldung mit 80.000.-- RM, den einer fotografischen Ausrüstung mit 2.000.-- RM (Pos. 9 und 23) angegeben.

Das Wiedergutmachungsamt hat in dem angefochtenen Beschluß unter I. die Ersatzverpflichtung des Antragstellers für das Umzugsgut und die fotografische Ausrüstung nach einem Zeitwert von insgesamt 82.000.-- RM festgestellt und die übrigen Anträge mit Ausnahme des Antrags wegen der Schmuck- und Silbersachen, der an die Kammer verwiesen worden ist und dort unter dem Aktenzeichen 1 WiK 912/52 bearbeitet ist, zurückgewiesen, da insoweit keine feststellbaren Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes entzogen worden seien.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller Einspruch eingelegt und das Rechtsmittel auf die Abweisung der Anträge wegen der Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuern, des Umzugsgutes und der fotografischen Ausrüstung mit Schriftsatz vom 14. Juli 1953 (Bl. 10 ff d.A.) beschränkt.

Die

Die Antragsteller sind der Ansicht, daß die Rechtsprechung des Board of Review in Sachen Kussy auf die Überweisung von Geldbeträgen keine Anwendung finden könne, weil sowohl die Judenvermögensabgaben als auch die Reichsfluchtsteuern aus diskriminierenden Gründen erhoben worden seien und weil durch die Überweisung die Antragsteller feststellbare Vermögenswerte in Gestalt der Forderungen gegen die Bankinstitute eingebüßt hätten.

Hinsichtlich des Umzugsgutes tragen die Antragsteller vor, daß mit Rücksicht auf die Differenz zwischen dem damaligen Versteigerungserlös und den angemessenen Zeitwerten der festgestellte Zeitwert von insgesamt 82.000.-- RM erheblich zu niedrig sei. Das Wiedergutmachungsamt sei nicht berechtigt gewesen, über die Anträge zu dem Umzugsgut und der fotografischen Ausrüstung zu entscheiden, da insoweit eine Einigung zwischen den Parteien nicht bestanden habe. Rechtsanwalt Dr. Werner Melbeck, der zunächst die Antragsteller vertreten habe, sei in der Verhandlung vor dem Wiedergutmachungsamt am 21. November 1952 nicht mehr Bevollmächtigter gewesen, sodaß er keine verbindlichen Erklärungen für die Antragsteller habe abgeben können.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Einspruchs aus rechtlichen Gründen gebeten.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Rechts- und Sachlage zu erörtern. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen sowie auf den angefochtenen Beschluß des Wiedergutmachungsamts verwiesen.

Der Einspruch ist form- und fristgemäß eingelegt, jedoch sachlich nicht begründet.

1. Zwangsabgaben.

Das britische Zentralgericht hat in Sachen Kussy ./.. Bauer & Schaurte (BOR 51/131) dahin entschieden, daß Geld kein feststellbarer Vermögenswert im Sinne des Rückerstattungsgesetzes sei, sondern ein bloßes Tauschmittel darstelle,

das

das weder ein Recht auf einen feststellbaren Vermögenswert noch gegen eine feststellbare Person verleihe. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Geldzahlung freiwillig oder auf Grund von diskriminierendem Zwang erfolgte (vgl. BOR in Sachen Zahler ./, Deutsches Reich, BOR 50/17). Es ist rechtlich auch unerheblich, ob die Geldzahlung in bar oder durch Überweisung von Konto zu Konto ~~erfolgt~~ ^{bewirkt} ist, weil die Überweisung lediglich ein technisches Mittel zur Bewirkung einer Geldzahlung darstellt.

Die Kammer verkennt nicht, daß die Unterscheidung ob Zwangsabgaben durch Wertpapiere oder durch Geldzahlungen bzw. Überweisung entrichtet worden sind, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist; sie sieht sich jedoch angesichts der eindeutigen Rechtsprechung des britischen Zentralgerichts nicht in der Lage von dem Grundsatz abzuweichen, daß Geldzahlungen, und was dem gleich zu achten ist, Überweisungen von Konto zu Konto keine feststellbaren Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes sind. Das Wiedergutmachungsamt hat mit Recht den Antrag insoweit unter Hinweis auf die Entscheidung über die Sache Kussy ./, Bauer & Schautte zurückgewiesen.

2. Hausstand und fotografische Ausrüstung.

Die Nachprüfungsmöglichkeiten der Kammer sind im Einspruchsverfahren gemäß Art. 56 Abs.2 REG beschränkt. Der Einspruch kann nur dann Erfolg haben, wenn das Wiedergutmachungsamt bei Erlass des angefochtenen Beschlusses Art.53 Abs.1 Satz 2 REG oder Art. 54 Abs.1 oder 2 REG nicht richtig angewendet hat. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Die Antragsteller haben den Wert des Hausstandes in der C-Anmeldung vom 11.Dezember 1948 mit 80.000.-- RM und den Wert der fotografischen Ausrüstung mit 2.000.-- RM angegeben. Daraufhin hat der Antragsgegner in seinem Schriftsatz vom 13.Oktober 1951 einem RM-Feststellungsbeschluß für den Hausstand in Höhe von 80.000.-- RM und in der Verhandlung vom 21.Dezember 1952 einer Feststellung

hinsichtlich

hinsichtlich der fotografischen Ausrüstung in Höhe von 2.000.-- RM nicht widersprochen. In dem Schriftsatz des früheren Bevollmächtigten Rechtsanwalt Dr. Werner Melbeck vom 26. Oktober 1952 (Bl. 35 ff. d.A. 1 WiK 912/52) gingen die Antragsteller, wie auch in der C-Anmeldung, davon aus, daß der Wert des Hausstandes (Pos. 9) 80.000.-- RM und der fotografischen Ausrüstung (Pos. 25) 2.000.-- RM sei. Zu dieser Zeit war Rechtsanwalt Dr. W. Melbeck noch ~~Bevollmächtigter~~ ^{bevollmächtigt}, da der Widerruf der Vollmacht erst in dem Schreiben des Antragstellers zu 1) vom 30. Oktober 1952, das am 3. November 1952 bei dem Wiedergutmachungsamt eingegangen war, erfolgte. Auf Grund der eindeutigen Angaben der Antragsteller in der C-Anmeldung und der daraufhin erfolgten Stellungnahme des Antragsgegners konnte das Wiedergutmachungsamt mit Recht davon ausgehen, daß über den Wert des Hausstandes und der fotografischen Ausrüstung in Höhe von 82.000.-- RM zwischen den Parteien Einigkeit bestand. Daran ändert der Entzug der Vollmacht an Rechtsanwalt Dr. Melbeck nichts. In dem Termin vor dem Wiedergutmachungsamt am 21. November 1952 waren die Antragsteller durch einen legitimierten Bevollmächtigten zwar nicht mehr vertreten. Die von Rechtsanwalt Dr. Melbeck abgegebene Erklärung, daß über das Umzugsgut Einigkeit bestehe, war jedoch lediglich die Bekräftigung einer von Anfang an bestehenden Einigkeit zwischen den Parteien über den Wert des Hausrats und der fotografischen Ausrüstung. Dagegen kann der Erklärung in der Verhandlung vom 21. November 1952 nicht die Bedeutung beigegeben werden, daß in diesem Zeitpunkt erst eine Übereinstimmung über die Zeitwerte erzielt wurde. Das Wiedergutmachungsamt konnte deshalb die Ersatzverpflichtung des Antragsgegners nach einem Zeitwert von 82.000.-- RM feststellen. Anhaltspunkte dafür, daß die Antragsteller einen höheren Zeitwert zu ^{behaupten} beabsichtigen, waren während des Verfahrens vor dem Wiedergutmachungsamt nicht vorhanden.

Da das Wiedergutmachungsamt den angefochtenen Beschluß unter richtiger Anwendung der Bestimmungen des Rückergstattungsgesetzes

Rückerstattungsgesetzes erlassen hatte, ist das neue Vorbringen der Antragsteller unerheblich, da, wie bereits eingangs hervorgehoben worden ist, die Fachprüfungsmöglichkeiten des Gerichts im Einspruchsverfahren gemäß Art. 56 Abs. 2 REG eingeschränkt sind.

3. Der Einspruch war deshalb in vollem Umfang zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus Art. 63 REG. Von der Auferlegung von Kosten gemäß § 7 der 2. AVO. zum REG. hat das Gericht abgesehen, obwohl nach der Rechtsprechung des Zentralgerichts der Antrag zu den Zwangsabgaben unbegründet ist. Es hat jedoch mit hinreichender Gewisheit nicht festgestellt werden können, daß den in Übersee lebenden Antragstellern bei der Einlegung des Einspruchs grobes Verschulden zu Lasten zu legen ist.

Heinrich. Edmund Rautsch

Dr. Thron

DR. HEINRICH POLKE
RECHTSANWALT

Fernsprecher: Sammelnr. 32 10 11
Wohnung 44 36 66
Fernschreiber: 021 2391 Commerz- und Disconto-Bank
Bankkonto: Commerz- und Disconto-Bank
Postscheckkonto: Hamburg 784 33

HAMBURG, den
Ness 7-9
P/Bä.

16. Dezember 1953

An das

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36

Betr.: Aktenzeichen 1 WiK 174/53 E

-II/Z 2391 -



In der Rückerstattungssache

1. Sally F r i e d e b e r g , Buenos Aires,
2. Adelheid Friedeberg geb. Pessel, Buenos Aires,
3. Fredy Zadik, Buenos Aires,

Antragsteller,

-Proz.Bev.: RA.Dr.Heinrich Polke, Hamburg 11,
Ness 7/9,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - , diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: F 229 - BV 413 b -

Antragsgegner,

Hab u. d. 24/12.1953
lege ich namens der Antragsteller gegen den Beschluß des
Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 25.9.53

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e
ein mit dem Antrag,

unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses nach den
von den Antragstellern in dem Verfahren vor der Wieder-
gutmachungskammer zuletzt gestellten Anträgen zu erkennen.

Zur Begründung der sofortigen Beschwerde trage ich vor:

- 1.) Das Gericht hat in dem vorliegenden Verfahren von Amts wegen
den Sachverhalt zu erforschen und festzustellen. Dieser
Aufklärungspflicht hat die Wiedergutmachungskammer nicht

*2 Vermutlich
Antragsteller behauptet einseitig 23.12.53 G.*

in ausreichendem Maße genügt und damit gegen § 12 FGG verstoßen. Weitere Gesetzesverletzungen der Kammer ergeben sich aus den nachstehenden Ausführungen.

- 2.) Es kann dahingestellt bleiben, ob der Board of Review seine in den Entscheidungen BOR/51/131 und BOR/50/17 niedergelegte Auffassung auch weiterhin aufrecht erhalten wird. Auf jeden Fall hat der Board of Review bisher nicht die Frage entschieden, ob ein Bankkonto als solches einen feststellbaren Vermögensgegenstand im Sinne des Rück-erstattungsgesetzes darstellt. In einer seiner jüngsten Entscheidungen (Juster/Hansestadt Hamburg BOR/51/530 vom 8.12.53) hat er selbst darauf hingewiesen, daß die Entscheidung dieser Frage noch offensteht. Im vorliegenden Fall ist jedoch ein Konto als solches entzogen worden, wie sich aus dem mit Schriftsatz vom 14.7.53 im Original überreichten Schreiben der Norddeutschen Bank in Hamburg vom 5.3.53 ergibt.

Die Wiedergutmachungskammer hätte prüfen müssen, ob die Tatsache, daß im vorliegenden Fall das Konto des Antragstellers zu 1) geschlossen wurde, einen Entziehungstatbestand darstellt und dem Antragsteller einen Anspruch nach dem REG gibt.

- 3.) Die Wiedergutmachungskammer stellt fest, daß der Widerruf der Vollmacht des Rechtsanwalts Dr. Melbeck, ausgesprochen im Schreiben des Antragstellers vom 30.10.52, dem Wiedergutmachungsamt am 3.11.52 zugegangen ist und daß demzufolge die Antragsteller in dem entscheidenden Verhandlungstermin vor dem Wiedergutmachungsamt am 21.11.52 durch einen legitimierten Bevollmächtigten nicht mehr vertreten waren. Richtig hätte die Kammer feststellen müssen, daß mangels eines legitimierten Vertreters die Antragsteller in dem Termin vom 21.11.52 überhaupt nicht vertreten waren. Demzufolge konnten die Antragsteller in diesem Termin Erklärungen überhaupt nicht abgeben. Wenn trotzdem die Wiedergutmachungskammer auf Grund des Termins vom 21.11.52 eine Entscheidung fällte, ohne den Antragstellern das rechtliche Gehör zuzugestehen, so liegt darin ein schwerer Verfahrensverstoß, der für sich allein bereits die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung erforderlich macht.

- 4.) Keine Stellung genommen hat die Wiedergutmachungskammer zu der Frage, in welchem Zeitpunkt die Entziehung des Hausstandes und der fotografischen Ausrüstung erfolgt ist, obwohl diese Frage im Schriftsatz vom 14.7.53 zu III eingehend erörtert wurde.

30

Der Zeitpunkt der Entziehung ist entscheidend für die Höhe des Rückerstattungsanspruches, da bei Ermittlung des Wertes des entzogenen Gegenstandes immer nur auf den Zeitpunkt der Entziehung abgestellt werden kann.

Im vorliegenden Fall ist die Entziehung dadurch erfolgt, daß der Hausrat und die fotografische Ausrüstung versteigert worden sind. Mithin muß ermittelt werden, welchen Wert der Hausrat und die fotografische Ausrüstung im Zeitpunkt der Versteigerung, d.h. am 10.4.42 hatten.

Eine Gesetzesverletzung ist darin zu erblicken, daß in dem angefochtenen Beschluss Feststellungen über den Zeitpunkt der Entziehung und über den Wert der entzogenen Gegenstände in diesem Zeitpunkt fehlen.

5.) Ergänzend wird auf den Inhalt der bisherigen Schriftsätze der Antragsteller Bezug genommen.

Korwa

Rechtsanwalt

Urschriftlich mit Akten

dem Hanseatischen Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde.

Hamburg, den 22. Dezember 1953

Landgericht, Wiedergutmachungskammer.

Der Vorsitzende

[Signature]



*5. Senat
Am Generalsekretariat eingetragt
Jm.*

5 Wis

6 58 / 19 53

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat
Hamburg 36
Sievekingplatz
(dreifach)



5 WIS

In der Rückerstattungssache
(9/1954) - 5 WIS 658/1953 -
1 WIK 174/1953

- 1) Sally Friedeberg,
Buenos Aires
 - 2) Adelheid Friedeberg /o. Deutsches Reich
geb. Pessel, Buenos Aires (OFD Hamburg)
 - 3) Fredy Zadik, Buenos Aires
- Prozeßbevollmächtigter:
RA Dr. Heinrich Polke,
Hamburg 11, Ness 7/9
3 + ab m. d. 9/1.54 hp.

hat sich jetzt herausgestellt, daß der Beschluß des Wiedergutmachungsamts vom 3.12.1952 unter sachlich falschen Voraussetzungen ergangen ist. Es wird deshalb beantragt, diesen Beschluß und den des Landgerichts vom 25.9.1953 aufzuheben und die Sache zur weiteren Aufklärung und neuen Verhandlung an das Landgericht zurückzuverweisen.

In der Anlage zum Anspruchschreiben des Wiedergutmachungsamts vom 29.8.1950 - Z 2391 - haben die Antragsteller ihren Anspruch wie folgt formuliert:

Position 9

Totalverlust unseres Umzugsgutes von 7208 kg, das von der Gestapo in Hamburg versteigert wurde RM 80.000,--

Position 23

Fotografische Ausrüstung RM 2.000,--

Im Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Melbeck vom 26.10.1952 an das Wiedergutmachungsamt wird für diesen Anspruch folgende Aufteilung vorgenommen:

- RM 70.000,-- für Familie Friedeberg
- RM 10.000,-- für Fredy Zadik.

In den Versteigerungs- und Gestapolisten, die der Oberfinanzdirektion zur Verfügung stehen, ist der Name Sally Friedeberg nur einmal enthalten und zwar mit dem vom Versteigerer Wehling am 10.4.1942 eingezahlten Betrage von RM 63.198,61.

Es ist deshalb irrtümlich davon ausgegangen worden, daß diese Versteigerung, über die das Versteigerungsprotokoll Wehlings vom 10.4.1942 vorliegt, das Umzugsgut der Antragsteller

Die Umsätze vor dem 4. II. 53 befinden sich in der Sache 1 Wik 912/52

betrifft. Deshalb hat die Oberfinanzdirektion Hamburg als
Verfahrensvertreter des Deutschen Reiches dem Feststellungs-
beschluß über RM 82.000,-- zugestimmt.

Inzwischen hat die Jewish Trust Corporation an Stelle
von Sally Friedeberg mit Anspruchschreiben des Wiedergut-
mächigungsamts vom 29.9.1953 - II Z 9813 - 1 - einen Verstei-
gerungserlös von RM 9.583,77

geltend gemacht und diesen Anspruch mit
einem Versteigerungsprotokoll des Gerichtsvollziehers
Bobsien vom 30.7.1941 belegt. In diesem Protokoll Bobsiens
wird das Gewicht des versteigerten Umzugsgutes mit 7208 kg
bezeichnet. In dem Versteigerungsprotokoll Wehlings dagegen
ist die Rede von 4 Liftvans mit einem Gewicht von 12.360 kg.
In der umstehend angeführten Anlage zum Anspruchschreiben
vom 29.8.1950 hat der Antragsteller aber selbst das Gewicht
seines Umzugsgutes mit 7208 kg angegeben. Daraus ergibt sich,
daß der Wertermittlung des Umzugsgutes das falsche Verstei-
gerungsprotokoll zugrunde gelegt worden ist. Das Protokoll
Wehling betrifft überhaupt nicht den Antragsteller. Für die
Berechnung des Wertes des Umzugsgutes der Antragsteller muß
also von dem Bobsienschen Protokoll ausgegangen werden.

Deshalb wird gebeten, die Sache zur weiteren Aufklärung
an die Kammer zurückzuverweisen.

Im Auftrag

Kuhfuß
(Kuhfuß)

V.

ist nun nicht in dem

Schnittsatz der 13. III

13. III unklar

9 II 54

1713

Heinrich

Ab an R. Polke

10/9.54/

36

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

5. Zivilsenat

5 Wis 658/53
1 WiK 174/53

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

vergl. act 41-42

B e s c h l u s s

In der Wiedergutmachungssache

1. Sally Friedeberg,
Buenos Aires,
2. Adelheid Friedeberg geb. Pessel,
Buenos Aires,
3. Fredy Zadik, Buenos Aires,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Polke,
Hamburg,

Antragsteller,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde-, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion, Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstraße 5,

Az: F 229 - BV 413 b -.

Antragsgegner,

Abgemacht. Nr. 38

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,
5. Zivilsenat, in seiner Sitzung vom 18. März 1954
unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Senatspräsidenten Willers,
2. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Krönig,
3. des Oberlandesgerichtsrats Dr. Unglaube

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antrag-
steller wird der Beschluß des Landge-
richts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 1,
vom 25. September 1953 insoweit aufgehoben,
als er den Einspruch der Antragsteller
gegen Ziff. I des Beschlusses des Wieder-

Kr.

gutmachungsamtes beim Landgericht in Hamburg vom 3. Dezember 1952 (II/Z 2391) betrifft. Es wird anderweit dahin erkannt:

Ziff. I des vorgenannten Beschlusses wird aufgehoben, und die Sache wird in diesem Umfang zur erneuten Entscheidung an das Wiedergutmachungsamt zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Beschwerde der Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, aussergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e .

Die im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung jüdischen Antragsteller, welche auf Grund der Verfolgungsmassnahmen des Antragsgegners aus Deutschland ausgewandert sind, haben form- und fristgemäss bei den zuständigen Behörden Rückerstattungsansprüche angemeldet. Sie begehren Ersatz für die zur Bogleichung der Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuern an Organe des Reiches überwiesenen Geldbeträge, für den Verlust ihres Umzugsgutes sowie für weitere Geldzahlungen und Vermögensverluste, die in den Anlagen I bis IV unter den Positionen 1 bis 25 der C-Anmeldung vom 11. Dezember 1948 näher bezeichnet sind. Den Wert des Umzugsgutes, das ein Gewicht von 7208 kg hatte, haben die Antragsteller in der C-Anmeldung mit RM 80.000.--, den einer fotografischen Ausrüstung mit RM 2.000.-- (Pos. 9 und 23) angegeben.

Das Wiedergutmachungsamt hat in seinem Beschluss vom 3. Dezember 1952 unter I die Ersatzverpflichtung des Antragsgegners für das Umzugsgut und die fotografische Ausrüstung nach einem Zeitwert von insgesamt RM 82.000.--

festgestellt und unter III die übrigen Anträge mit Ausnahme des Antrags wegen der Schmuck- und Silbersachen, der an die Kammer verwiesen worden ist und dort unter dem Aktenzeichen I WiK 912/52 bearbeitet ist, zurückgewiesen, da insoweit keine feststellbaren Vermögenswerte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes entzogen worden seien.

Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller Einspruch eingelegt und das Rechtsmittel auf die Abweisung der Anträge wegen der Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuern, des Umzugsgutes und der fotografischen Ausrüstung mit Schriftsatz vom 14. Juli 1953 (Bl. 10 ff d. A.) beschränkt.

Die Wiedergutmachungskammer hat diesen Einspruch durch Beschluss vom 25. September 1953 als unbegründet zurückgewiesen. Die Kammer ist der Auffassung, dass der Beschluss des Wiedergutmachungsamtes ordnungsmässig ergangen ist. Er beruhe hinsichtlich des Hausstandes und der fotografischen Ausrüstung auf einer Übereinstimmung der beiderseitigen Anträge, welche, was die Antragsteller betrifft, bereits zur Akte erklärt sei, bevor die Antragsteller die ihrem Vertreter Rechtsanwalt Dr. Melbeck erteilte Vollmacht widerrufen hätten. Hinsichtlich der für Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer entzogenen Vermögenswerte verweist die Kammer auf die ständige Rechtsprechung des Board, nach welcher die Überweisung von Geldbeträgen, wie sie im vorliegenden Falle von den Antragstellern behauptet wird, nicht als Entziehung feststellbarer Vermögensgegenstände im Sinne des REG angesehen werden kann.

Gegen diese Entscheidung, welche dem Vertreter der im Ausland wohnhaften Antragsteller am 2. Oktober 1953 zugestellt worden ist, haben diese durch einen am 18. Dezember 1953 eingegangenen Schriftsatz fristgerecht Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zulässig und auch zum

Teil begründet.

1.) Hausstand und fotografische Ausrüstung.

Die Wiedergutmachungskammer geht zutreffend davon aus, dass das Wiedergutmachungsamt hinsichtlich dieser Rück-
erstattungsansprüche nach Aktenlage eine gütliche Einigung
beider Parteien annehmen konnte. Die Antragsteller hatten
in ihrer Anmeldung für den Hausrat einen Wertersatz von
RM 80.000.--, und für die fotografische Ausrüstung
einen Wert von RM 2.000.-- beansprucht. Das Reich hatte
diese Werte hinsichtlich des Hausrats bereits mit Schrift-
satz vom 13. Oktober 1951 (1 WiK 912/52 /29/), und hin-
sichtlich der fotografischen Ausstattung in der Verhand-
lung vor dem Wiedergutmachungsamt vom 21. November 1952
z^uständen. Nachdem aber das Wiedergutmachungsamt eine münd-
liche Verhandlung zur Erörterung der Sach- und Rechtslage
und zum Versuch eines gütlichen Ausgleichs angeordnet hatte
(1 WiK 912/52 /39/), hätte es diese Verhandlung, welche
am 21. November 1952 stattfand, nur unter Hinzuziehung eines
ordnungsmässigen Vertreters der Antragsteller stattfinden
lassen dürfen. Die Antragsteller waren aber am Tage der
Verhandlung nicht mehr durch ihren ursprünglichen und zu
dieser Verhandlung noch zugezogenen Bevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. Melbeck vertreten, weil der Antragsteller
Friedeberg durch ein am 10. November 1952 beim Wiedergut-
machungsamt eingegangenes Schreiben mitgeteilt hatte, dass
Dr. Melbeck ihn nicht mehr vertrete und dass er genötigt
sei, einen anderen Vertreter ausfindig zu machen. Da die
Antragsteller in Buenos Aires wohnen, konnte das Amt auch
nicht, wie der Antragsgegner meint, davon ausgehen, dass
die Antragsteller bis zu dem am 21. November 1952 stattfin-
denden Termin einen anderen Vertreter zu besorgen verpflich-
tet seien.

Die Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes kann
auch auf der unzulässigen Hinzuziehung eines nicht be-

vollmächtigten Vertreters der Antragsteller beruhen. Wenn auch der bisherige Akteninhalt, wie oben ausgeführt, die hinsichtlich des Hausrats und der fotografischen Ausrüstung am 3. Dezember 1952 ergangene Entscheidung des Amtes gerechtfertigt hätte, so besteht doch durchaus die Möglichkeit, dass ein ordnungsmässig bestellter Vertreter der Antragsteller zu den vorgenannten Punkten andere Erklärungen abgegeben hätte, als dies die Antragsteller im bisherigen Verfahren getan haben. Eine solche Änderung der bisher gestellten Anträge lag bezüglich des Umzugsgutes sehr nahe, weil nach der ständigen Rechtsprechung der Wiedergutmachungskammer der Wert des versteigerten Umzugsgutes auf der Grundlage des $1 \frac{1}{2}$ bis $2 \frac{1}{2}$ -fachen des Versteigerungserlöses berechnet wird und der Erlös im vorliegenden Falle nach der Angabe des Antragsgegners RM 63.198,61 betrug (vgl. 1 WiK 912/52 /19/), während die Antragsteller ursprünglich nur Ersatz eines Wertes von RM 80.000.-- beantragt hatten. Ausserdem liess das Schreiben des Antragstellers Sally Friedeberg vom 30. Oktober 1952 erkennen, dass die Antragsteller bereits seit Januar 1951 keine Fühlung mehr mit ihrem Bevollmächtigten gehabt hatten.

Mithin hätte das Wiedergutmachungsamt in diesem Punkte eine die Antragsteller möglicherweise benachteiligende Entscheidung nicht erlassen dürfen, da die von ihm angenommene Übereinstimmung der Anträge der Antragsteller und des Antragsgegners in Wahrheit nicht mehr vorlag und damit die Voraussetzungen des Art. 54 Abs. 1 entfielen.

2.) Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer.

Zu diesem Punkte ist die Beschwerde unbegründet.

Zwar waren auch insoweit die Antragsteller, wie bereits oben ausgeführt, in der Verhandlung vor dem Wiedergutmachungsamt nicht ordnungsmässig vertreten. Indessen

beruht insoweit die auf Grund der nicht obligatorischen Verhandlung ergangene Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes unzweifelhaft nicht auf diesem Mangel. Auch bei ordnungsmässiger Vertretung der Antragsteller hätte das Wiedergutmachungsamt auf Grund der ständigen, auch vom Senat übernommenen Rechtsprechung des Board of Review das Vorbringen der Antragsteller als unschlüssig ansehen müssen, weil die von ihnen vorgebrachten Tatsachen die Anwendung des Rückerstattungsgesetzes nicht rechtfertigen.

Daher musste in diesem Punkte die Beschwerde der Antragsteller als unbegründet zurückgewiesen werden.

Da nach Auffassung des Senats die Voraussetzungen des § 7 S. 1 der 2. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 59 nicht vorliegen, war hinsichtlich der Kosten, wie geschehen, zu entscheiden.

Willers

Krönig

Unglaube



Für richtige Abschrift:

Wwe, Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an

- ✓ 1. Part. (24)
- ✓ 2. Part. (24)

mit Q: bezw. Zust. Urk.

Je zwei Abschr. ab an

- ✓ a) f. d. Akte
 - ✓ b) Wied. Gutm. K. b. d. IG. Hbg.
 - ✓ c) Wied. Gutm. Amt b. d. L. G. Hbg.
 - ✓ d) Zert. mit E. d. Nerrdorf (begl.) *1 + ohne CC 16 (Form. f. Akte)*
 - ✓ e) OLG f. d. *Kennz*
 - ✓ f) Rat. Gutm. Hbg. Rathaus.
- Je eine Ausf. ab an
- ✓ g) OLG f. d. *Hanseatisches Oberlandesgericht*
 - ✓ h) " " *Hanseatisches Oberlandesgericht*
 - ✓ i) RA. Dr. Stoeker, Düsseldorf - o. N. - *1*
 - ✓ j) Anwaltsverein Hbg. - o. N. - *1*
 - ✓ k) Grundbuchamt *1*
 - ✓ l) Amt f. Verm. Kontr. *24*

23. Februar 1955.

II/Z 2391

xxxxx 35 10 91

46

Protokoll.

Anwesend : -----

Amtsgerichtsrat Fürstenau In der Rückerstattungssache
als Verhandlungsleiter,

Schulz, Just.Angest.
als Protokollführerin

des Sally Friedeberg, Buenos Aires

Antragsteller

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich
Polke, Hbg., Ness 7-9

gegen

das Deutsche Reich, gesetzlich
vertreten durch die Freie und Han-
sestadt Hamburg -Finanzbehörde- diese ver-
treten durch die Oberfinanzdirektion Hambg.
Hamburg 13, Hartungstr.5 -F 229-BV 413b-

Antragsgegner

erschienen :

1. für den Antragsteller: RA.Dr.Polke
2. für den Antragsgegner: Herr Kuhfuss

Der Vertreter der Antragsteller erklärte, dass mit Rücksicht
darauf, dass das Versteigerungsprotokoll auf den Namen Sally
Friedeberg lautet, nur dieser als Antragsteller in Betracht
käme. Er sei damit einverstanden, dass das Aktivrubrum ent-
sprechend geändert würde.

B.u.v.:

Das Aktivrubrum wird wie obenstehend geändert.

Die Umzüge vor dem 4. II. 53 befinden sich in der Sache 1 WiK 912/52

Die Sach- und Rechtslage wurde besprochen.

Der Vertreter des Antragsgegners berief sich insbesondere auf seinen Schriftsatz vom 6. Februar 1954 -Bl. 33 u. 33 R d. A.-. Aus den in diesem Schriftsatz enthaltenen Angaben ergäbe sich eindeutig, dass es sich bei dem Versteigerungserlös von RM 63.198,61 nicht um den Erlös der Hausratsgegenstände des Antragstellers gehandelt habe, sondern um das Umzugsgut von Wilhelm Sonnenfeld (Az. 1 WiK 508/54).

Das Wiedergutmachungsamt stellte an Hand der Akte 10 WiK 508/54 fest, dass hier Gegenstand des Verfahrens ein Versteigerungserlös von etwa RM 48.000.-- ist. Es ist daher der Ansicht, dass es mit den hier in Frage stehenden Versteigerungserlösen nichts zu tun hat.

Aber auch abgesehen davon, ist das Wiedergutmachungsamt der Meinung, dass mit Rücksicht auf das in der Anmeldung enthaltene Gewicht in Höhe von 7208 kg, das mit dem Protokoll des Gerichtsvollziehers Bobsien vom 30.7.1941 übereinstimmt, der Erlös für die Hausratsgegenstände des Antragstellers insgesamt RM 11.290,20 beträgt. Es kann für den Antragsteller daher dahingestellt bleiben, für welche Gegenstände ein Erlös von über RM 63.000.-- erzielt worden ist.

Mit Rücksicht auf diesen Tatbestand schlägt das Wiedergutmachungsamt den Parteien vor, sich in der Weise zu vergleichen, dass festgestellt wird, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller Schadensersatz wegen Umzugsgut in Höhe von RM 26.000.-- zu leisten.

Für den Fall des Vergleichsabschlusses erklärt sich der Antragsgegner -vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen- damit einverstanden, dass dieser festgestellte Reichsmarkbetrag einem Wiederbeschaffungswert von DM 26.000.--, unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu, entspricht.

B.u.v.:

- I. Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, auf den Vergleichsvorschlag des Amtes innerhalb 6 Wochen Stellung zu nehmen.
- II. Sobald die übereinstimmenden Erklärungen der Parteien vorliegen, soll ein Termin zum Abschluss eines Vergleiches vor dem Amt anberaumt werden.
- III. Erklärt eine der Parteien, dass sie mit dem Vergleichsvorschlag nicht einverstanden ist, wird die Sache umgehend an die Wiedergutmachungskammer abgegeben.

Vfg.:

- 1. Ausf. an: ✓ RA. Polke + OFDir.
- 2. Frist: 6 Wo.

Zirkular

Dirig

24 Feb. 1955



55

Anwesend:

Amtsgerichtsrat Fürstenau
als Verhandlungsleiter,
Schulz, Just. Angest.
als Protokollführerin

Protokoll.

In der Rückerstattungssache

des Sally F r i e d e b e r g , Buenos Aires,

Antragsteller

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinr. Polke,
Hamburg, Ness 7-9,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich ver-
treten durch die Freie und Hansestadt Hamburg
-Finanzbehörde- diese vertreten durch die Ober-
finanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5
-F 229 - BV 413 b -

Antragsgegner

erschieden :

- 1.) für den Antragsteller: RA. Dr. Polke
- 2.) für den Antragsgegner: Herr Sillem

Vollmacht des Antragstellers auf Rechtsanwalt Dr. Heinrich Polke
hat vorgelegen (s. Bl. 8ad. A. 1 WiK 912/52)

Die Parteien schlossen zur Erledigung des Verfahrens den in Kurz-
schrift aufgenommenen Vergleich, der vorgelesen und genehmigt
wurde.

Die Übertragung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Fürstenau

Sillem

56

Anlage zum Protokoll vom 3. Juni 1955

in der Sache

Friedeberg

./.

Deutsches Reich

II/Z 2391

V e r g l e i c h .

I. Das Deutsche Reich ist verpflichtet, wegen Umzugsguts
Schadensersatz gemäss Art.26, II REG. in Höhe von

DM 26.000.--

(i.W.: Sechszwanzigtausend Deutsche Mark)

zu leisten.

II. Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit richtet sich nach
der künftigen gesetzlichen Regelung.

III. Aussergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufge-
hoben.

Für die Richtigkeit der
Übertragung aus dem Stenogramm:

Brüg, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle